

### 37. Entscheid vom 27. Mai 1915 i. S. Scheuermann.

Art. 91 SchKG. Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Pfändung. — Art. 106 ff. SchKG. Die Frage, ob der Schuldner mit einem Dritten zusammen an einer Liegenschaft auf Grund eines gewöhnlichen Gesellschaftsvertrages Mit- oder Gesamteigentum habe und daher die Hälfte der Liegenschaft dem Gläubiger hatte oder nicht, ist nicht von den Aufsichtsbehörden, sondern im Widerspruchverfahren vom Richter zu entscheiden.

A. — Der Rekurrent A. Scheuermann, Baumaterialienhändler in Zürich 6, hat sich mit Eugen Steidle, Architekt, in Seebach, zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen zum Zwecke der Erstellung von Bauten auf einer Liegenschaft. Nach dem Gesellschaftsvertrage war der Rekurrent im Grundbuch als Miteigentümer dieser Liegenschaft einzutragen. Demgemäss trug der Grundbuchführer im Grundbuch ein, dass die Liegenschaft dem Rekurrenten und Steidle je « zur unausgeschiedenen Hälfte als Miteigentum » zustehe. In einer Betreibung des Markus Rieble gegen Steidle pfändete nun das Betreibungsamt Seebach am 18. Januar 1915 « die unausgeschiedene Hälfte » Steidles an der Liegenschaft.

B. — Hiegegen erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung der Pfändung. Er machte geltend, dass die Liegenschaft im Gesamteigentum der beiden Gesellschafter stehe und dass nach Art. 544 OR nur der Liquidationsanteil Steidles gepfändet werden könne. Der Gläubiger Rieble beantragte die Abweisung der Beschwerde und die Aufrechthaltung der Pfändung.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich wies die Beschwerde durch Entscheid vom 24. April 1915 mit folgender Begründung ab: Wenn die Gesellschafter Gesamteigentümer wären, so könnte allerdings nur der aus der Liquidation der Gesellschaft sich ergebende Anteil am Gesellschaftsvermögen gepfändet werden. Im Grundbuch seien aber die Gesellschafter als Miteigentümer auf-

geführt, und sie hätten nie eine Berichtigung des Eintrages verlangt. Zudem habe der Rekurrent nicht dargetan, dass der Eintrag der Willensmeinung der Gesellschafter nicht entsprochen habe.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens am 17. Mai 1915 an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Die Frage, ob die Gesellschafter an der Liegenschaft Miteigentum oder Gesamteigentum haben, ist eine solche des materiellen Rechtes und daher nicht von den Aufsichtsbehörden zu entscheiden. Die Gültigkeit des Pfändungsvollzuges hängt keineswegs von der Beurteilung dieser Frage ab. In der Regel sind alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Gegenstände, sowie alle diejenigen, deren Pfändung der Gläubiger verlangt, zu pfänden, ohne Rücksicht darauf, ob das Pfändungspfandrecht gegenüber Rechtsansprüchen Dritter wirksam standhalten könne (AS Sep. Ausg. 15 N° 48 Erw. 1, 6 N° 31, 10 N° 35\*). und auf alle Fälle genügt es zur Pfändung eines Gegenstandes, wenn die Vermutung besteht, dass er dem Schuldner gehöre oder sonst dem Gläubiger hatte (vgl. JÄGER, Komm. Art. 91 N° 7). Nun ist der Rekurrent mit Steidle zusammen im Grundbuch als Miteigentümer der in Frage stehenden Liegenschaft eingetragen und auch der Gesellschaftsvertrag deutet auf das Miteigentumsverhältnis hin. Zudem bildet die Vorschrift des Art. 544 Abs. 2 OR nicht zwingendes Recht, sondern kann durch den Gesellschaftsvertrag beseitigt werden. Danach besteht also zweifellos eine Vermutung dafür, dass ein Miteigentumsverhältnis bestehe und der Anteil des Schuldners an der Liegenschaft somit ein Vermögensstück sei, das als solches seinen Gläubigern nach Art. 646 ZGB haftet. Der Pfändungsvollzug ist daher unanfechtbar.

\* Ges.-Ausg. 38 I N° 92, 29 I N° 53, 33 I N° 82.

Der Rekurrent kann nur auf dem Wege des Widerspruchsverfahrens geltend machen, dass in Wirklichkeit der Schuldner kein pfändbares Recht an der Liegenschaft selbst besitze. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um die Geltendmachung des Eigentums- oder Pfandrechtes am gepfändeten Gegenstand. Allein der Wortlaut des Art. 106 SchKG ist, wie das Bundesgericht im Entscheid in Sachen Bandi vom 4. Juli 1912 (AS Sep. Ausg. 15 N° 48 \*) ausgeführt hat, zu eng; der eigentliche und letzte Zweck des Widerspruchsverfahrens besteht darin, festzustellen, ob der Dritte sein die Pfändung ausschliessendes Recht an der gepfändeten Sache oder dem gepfändeten Rechte geltend machen könne. Das liegt aber hier vor, indem der Rekurrent behauptet, dass dem Rechte des Schuldners an der Liegenschaft sein aus dem Gesellschaftsvertrage hervorgehendes Gesamteigentumsrecht entgegenstehe, und wenn dies richtig ist, dann ist in der Tat gemäss Art. 544 OR die Pfändung eines ideellen Anteiles an der Liegenschaft nicht möglich.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive abgewiesen.

### 38. Entscheid vom 22. Mai 1915 i. S. Preiss.

Die Aufsichtsbehörden können nicht gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1914 betreffend Schutz des in der Schweiz domizilierten Schuldners eine Betreibung einstellen.

A. — In der Betreibung des Rekursgegners Otto J. Wyler in Paris gegen den Rekurrenten J. R. Preiss, genannt Preuss in Zürich 2 vollzog das Betreibungsamt Zürich 2 am 8. Februar 1915 die Pfändung. Hierauf verlangte der Rekurrent vom Betreibungsamt die Sistierung

\* Ges.-Ausg. 38 I N° 92.

der Betreibung, indem er ausführte, dass gegenwärtig in Frankreich im Ausland wohnende Personen gegen Franzosen keine Prozesse oder Betreibungen durchführen könnten und dass er daher nach dem Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1914 betreffend Schutz des in der Schweiz domizilierten Schuldners von einem in Frankreich wohnenden Gläubiger auch nicht betrieben werden könne.

B. — Als das Betreibungsamt das Begehren abwies, erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Antrag, die Betreibung sei einzustellen. Er hielt an seinem Standpunkt fest.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich wies die Beschwerde durch Entscheid vom 24. April 1915 mit folgender Begründung ab: Ein französisches Dekret vom 10. August 1914 bestimme, dass Art. 1244 Abs. 2 CC während des Krieges auf jede Art der Schuldbetreibung und Urteilsvollstreckung anwendbar sei. Durch Art. 1244 Abs. 2 CC werde der Richter ermächtigt, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Schuldners diesem einen Zahlungsaufschub zu bewilligen und die Schuldbetreibung aufzuschieben, dabei aber von dieser Befugnis nur nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse Gebrauch zu machen. Diese Vorschrift gehe offenbar nicht weiter als die Bestimmungen der Kriegsnovelle z. SchKG. Soweit aber die schweiz. Gesetzgebung Bestimmungen zum Schutze des inländischen Schuldners aufgestellt habe, bestehe für diesen kein Anlass sich auf die im Auslande erlassenen Vorschriften zu berufen. Dazu komme, dass er die ihm durch den Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1914 eingeräumten Einreden nicht im Beschwerdeverfahren geltend machen könne. Im Art. 1244 CC handle es sich wie in Art. 1 und 12 der Kriegsnovelle z. SchKG um eine Stundung. Wenn der Rekurrent eine solche erlangen wolle, so müsse er sich entweder an den Einzelrichter im summarischen Verfahren oder an die Nachlassbehörde wenden.